



**Betriebsrat für das wissenschaftliche
und künstlerische Universitätspersonal
der Technischen Universität Wien
E 913**

Gußhausstraße 27-29, 5. Stock, 1040 Wien
Tel.: +43-1-58801-49210
Fax: +43-1-58801-49299
Email: sekretariat+e913@tuwien.ac.at

Ao.Univ.-Prof. Dr. Rudolf FREUND
Vorsitzender
Email: rudolf.freund@tuwien.ac.at
Tel.: +43-1-58801-18542

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Abteilung IV/9
(Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz,
mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden (GZ: 2020-0.723.953)**

Wien, am 15. Jänner 2021

In § 1 UG werden wesentliche Ziele des UG definiert:

„Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hierdurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen. ... Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen.“

Dies sind hehre Ziele, die dem Universitätsgesetz richtungsgebend vorangestellt sind. Durch die in der Gesetzesnovelle vorgeschlagenen Änderungen entfernt sich das Gesetz aber leider von seinen eigenen leitenden Grundsätzen:

- Änderungen, die Karriere der Universitätsangehörigen betreffend, verbessern die derzeitige Situation nicht, sondern verschlechtern sie teilweise. Dies betrifft insbesondere die Neuformulierung des § 109 und steht dem Grundsatz einer „sozialen Chancengleichheit“ entgegen.
- Änderungen, die den Wirkungsbereich des Senates bei der Gestaltung der Curricula beschränken, stehen dem Grundsatz der „Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre“ entgegen.
- Änderungen, die den Wirkungsbereich der Senate bei der Rektor*innenwahl beschränken, stehen dem Grundsatz des „Zusammenwirkens der Universitätsangehörigen“ entgegen.
- Änderungen des Studienrechts wie Mindeststudienleistung stehen dem Grundsatz der „Lernfreiheit“ entgegen.

Mit Bedauern stellt der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal der TU Wien fest, dass mit dieser Gesetzesnovelle die Chance für positive Impulse in vielen Bereichen nicht genutzt wird.

Der Betriebsrat der TU Wien erkennt keine sachliche Rechtfertigung, warum auch weiterhin im universitären Bereich die Mitsprache der Belegschaft im Universitätsrat, welcher dem Aufsichtsrat privater Firmen entspricht, massiv eingeschränkt ist und fordert die Vollmitgliedschaft der Vorsitzenden der beiden Betriebsräte im Universitätsrat.

Weiters sollte die durch das UG 2002 vorgegebene hierarchische Führungsstruktur massiv in Richtung einer Partizipation aller Beteiligten verändert werden.

Der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal der TU Wien gibt ausdrücklich seine Unterstützung für folgende Stellungnahmen ab:

- Stellungnahme des Senats der TU Wien
(https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_36151/index.shtml)
- Stellungnahme des AKG der TU Wien
(https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_35726/index.shtml)
- Stellungnahme der Universitätengewerkschaft wkP (BV 13)
(https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_35840/index.shtml)
- Stellungnahme des Zentralausschusses für die UniversitätslehrerInnen und für die Vorsitzenden der Betriebsräte für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal an den staatlichen Universitäten
(https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_36271/index.shtml)
- Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Budekanzleramts
(https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_36021/index.shtml),
welcher insbesondere mangelhafte Zielsetzungen und Begründungen für die Änderungen kritisiert.

Der Betriebsrat der TU Wien fordert abschließend eine weitergehende Diskussion der angestrebten Ziele der UG-Novelle unter Einbeziehung ALLER Stakeholder an den österreichischen Universitäten, im Speziellen auch der Betriebsräte.

Im Namen des Betriebsrates für das
wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal
der TU Wien

Rudolf Freund, Vorsitzender

Michael Weigand, stellvertr. Vorsitzender

Kerstin Schneider-Hornstein, stellvertr. Vorsitzende